



www.chinainfostelle.de • Agathe-Lasch-Weg 16 • D-22605 Hamburg • k.fiedler@chinainfostelle.de • Tel: +49-(0)40-88181-313

Nr. 38/Oktober 2016

## Neue Religionsvorschriften im Entwurf vorgestellt - Reaktionen

Anfang September 2016 veröffentlichte der chinesische Staatsrat einen Hinweis auf einen Entwurf für neue Vorschriften zur Verwaltung der Religionen. Hintergrund war die Veröffentlichung des Entwurfs durch das Rechtsbüro des Staatsrats für eine einmonatige öffentliche Konsultation. Allerdings wurde der dazugehörige Entwurf nicht vollständig veröffentlicht und war auf den entsprechenden staatlichen Webseiten (SARA, Rechtsbüro des Staatsrats, Xinhua-Nachrichtenagentur) nicht zu finden; er wurde schließlich über unabhängige Internetforen in Umlauf gebracht.

Dieser Entwurf, der von der nationalen Behörde für Religiöse Angelegenheiten (State Administration for Religious Affairs, SARA) vorgelegt wurde, würde die seit 2005 geltenden Vorschriften ersetzen. Beobachter gehen davon aus, dass die neuen Religionsvorschriften weitgehend in der vorgelegten Fassung in Kraft treten werden.

Ein Vergleich der Vorschriften von 2005 mit dem Entwurf zeigt eine deutlich gestärkte Rolle der nationalen Religionsbehörde (SARA). Beobachter deuten die Tatsache, dass SARA sich nun nicht mehr nur als verwaltende Organisation darstellt und auch die Vorschriften formuliert hat, während sich der Staatsrat zurückhält, dahingehend, dass SARA sich in Zukunft stärker als Politikmacher etablieren möchte.

Besondere Aufmerksamkeit erhalten im Entwurf Kontakte mit dem Ausland, darunter Spenden, die Teilnahme an Konferenzen und religiösen Ausbildungsgängen im Ausland, importierte religiöse Materialien und religiöse Webseiten. Infiltration und Proselytismus durch ausländische Gruppen sollen, nicht zuletzt an staatlichen Bildungsinstitutionen, eingedämmt werden. Die Sorge vor religiösem Extremismus und vor religiös verbrämtem Separatismus hat ebenfalls Eingang in die Vorschriften gefunden. Auch das Errichten von großen Statuen bzw. Bauelementen im Freien findet eigene Beachtung. Darüber hinaus sind in zahlreichen Passagen neben andere religiöse Akteure bzw. Gebäude auch Schulen getreten.

---

Redaktion: Dr. Katrin Fiedler

Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Die **China InfoStelle** ist ein gemeinsames Projekt der folgenden Werke:

Evangelische Mission in Solidarität (EMS), Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung – Brot für die Welt, Evangelisches Missionswerk in Deutschland (EMW), Mission EineWelt - Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (MEW), Zentrum für Mission und Ökumene (ZMÖ), Vereinte Evangelische Mission (VEM).

中國文化項目  
China  
InfoStelle  
CHINA INFORMATION DESK

Während der Entwurf die Illegalität vieler Praktiken bestätigt, die bereits 2005 nicht legal waren (zum Beispiel im Hinblick auf Versammlungen in nicht-kirchlichen Räumen), zeugen die nun hinzugekommenen Spezifikationen für Strafen vom Willen, die geltenden Regeln in Zukunft stärker durchzusetzen. Beobachter sehen hier schrumpfende Spielräume. Außerdem regelt der Entwurf finanzielle und wirtschaftliche Aktivitäten der Religionsgemeinschaften, auch zum Schutz vor Betrugsversuchen und zur Klärung im Zusammenhang mit anderen wirtschaftlichen Aktivitäten. Derartige Regelungen betreffen zum Beispiel den Tourismus an Tempeln und heiligen Bergen.

Die Veröffentlichung der Vorschriften löste in- und außerhalb Chinas in den Kreisen der Religionsgemeinschaften und der mit ihnen befassten Beobachter zahlreiche, häufig kritische Reaktionen aus. In zum Teil sehr ausführlichen, mit Namen und Kontaktdaten unterschriebenen Stellungnahmen wenden sich unterschiedliche Einzelpersonen und Gruppen an die Politik. Im folgenden dokumentieren wir einen eine Reihe von Reaktionen in subsumierender Übersetzung.

**Eine Gruppe aus Rechtsanwälten, Pastoren, Gläubigen und Religionswissenschaftlern** bittet den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses in einem Appell um eine Auslegung der Verfassung, da sie den Entwurf der neuen Vorschriften streckenweise für verfassungswidrig halten. „Wir sind 24 chinesische Staatsbürger aus dem ganzen Land, darunter Rechtsanwälte, kirchliche Seelsorger, Religionswissenschaftler und gläubige Bürger“. Mit diesen Worten beginnt der Appell. „Seit langem verfolgen wir das Fortschreiten der Verrechtlichung im Bereich der Religion in China mit intensivem Interesse und verfolgen ebenso, wie die Regierung das verfassungsmäßige Recht der Bürger auf Religionsfreiheit implementiert“. Unter Berufung auf das verfassungsmäßige Recht, als Bürger der VR China gegenüber Behörden und deren Vertretern Kritik und Vorschläge äußern zu dürfen (Art. 41 der Verfassung), fordern die Unterzeichnenden eine deutlichere Klärung des Rechts auf Religionsfreiheit (Art. 36) und der Reichweite des Staatsrats (Art. 89), die beide von den Vorschriften berührt und miteinander in Zusammenhang gebracht werden.

Weder die juristischen Vorgaben noch die rechtliche Praxis der letzten Jahre hätten eine Reihe von Aspekten unmissverständlich, direkt und öffentlich geklärt. Aufgrund dieser fehlenden verbindlichen Auslegung legten Gläubige und diejenigen, die politische und gesetzliche Vorgaben umsetzten, unterschiedliche Interpretationen an den Tag, was zu zahlreichen Konflikten führe. Insbesondere fünf Aspekte bedürften der weiteren Klärung, nämlich die Definition von Religion und Glauben, die Bedeutung von Religionsfreiheit und dessen, was sie möglicherweise umfassen könne oder dürfe (zum Beispiel das Errichten von religiösen Versammlungsstätten, die religiöse Unterweisung von Kindern durch ihre Eltern, das Herausgeben von religiösen Publikationen usw.), und der Begriff der „normalen religiösen Aktivitäten“.

Angesichts dieser unklaren Begrifflichkeiten bitten die Verfasser insbesondere um eine Auslegung der Zusage der Religionsfreiheit in Art. 36 der Verfassung, um eine Auslegung des Begriffs der „normalen religiösen Aktivitäten“, und um eine verfassungsrechtliche Klärung der Befugnisse des Staatsrats im Hinblick auf die Religionsfreiheit der Bürger. Eine derartige Auslegung der Verfassung durch den Nationalen Volkskongress sei laut Art. 67 der Verfassung möglich. Zugleich bitten die Verfasser darum, dass das Rechtsbüro des Staatsrats von öffentlichen Äußerungen zum Entwurf der Religionsvorschriften Abstand nehmen möge, solange die geforderten Auslegungen noch nicht vorlägen.

Eine ähnliche, juristisch stark ausgearbeitete Reaktion kommt von **fünf Arbeitsrechtlern**, die in einem Brief an den Staatsrat unter anderem äußern, ohne eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Nationalen Volkskongress habe der Staatsrat nicht die Befugnis, Religionsvorschriften zu erlassen oder zu verändern, da er kein gesetzgebendes Organ sei. Auch habe die State Administration of Religious Affairs (SARA) nicht die Befugnis, Religionsvorschriften zu entwerfen oder Entwürfe zu revidieren. Die Entwicklung und Veröffentlichung des Entwurfs der Religionsvorschriften sei im vorliegenden Fall daher nicht rechtskonform. Zugleich erinnern die Juristen die Politiker an die gesetzliche Möglichkeit, im Gesetzgebungsprozess Fachleute zu Rate zu ziehen. Religion betreffe eine derart große Zahl von Menschen und sei zudem so speziell, dass Religionswissenschaftler, Gläubige und Juristen beim Entwerfen entsprechender Vorschriften konsultiert werden sollten. Ähnlich wie auch andere bemängeln die Autoren terminologische Unklarheiten zum Beispiel im Hinblick auf Extremismus und Infiltration, aber auch daraufhin, welche Religionen und Glaubensformen unter die Vorschriften fallen und wie die Verantwortung für und Beihilfe zu illegalen religiösen Aktivitäten im Entwurf zu verstehen sei. Sie schlagen vor, eine Reihe von Vorschriften im Entwurf zu streichen, zum Beispiel, weil sie ihrer Meinung nach die Aktivitäten von Hauskirchen kriminalisieren oder weil für den Bau von Gebäuden bereits andere Vorschriften greifen.

Auch aus dem Kreis von Chinas Muslimen gab es Reaktionen. **Li Yunfei, ein muslimischer Ahong (Imam)** aus Shandong, äußerte sich auf dem Internetportal Zhongmuwang (中穆网). Die Tatsache, dass sich im neuen Entwurf für die Religionsvorschriften in den neun Kapiteln und 74 Artikeln 29 Formen von Antragsverfahren und 11 Formen von Strafen fänden, widerspreche Artikel 36 der chinesischen Verfassung, der Religionsfreiheit garantiere. Zudem sei die Religionsfreiheit ein dem Menschen angeborenes Recht, das weder durch die Verfassung gewährt noch durch Regierungsgenehmigungen erteilt werden könne. Als administratives Organ habe der Staatsrat zwar das Recht, administrative Vorgänge im Zusammenhang mit den Religionen durchzuführen, könne jedoch nicht das grundlegendere Verfassungsrecht durch Genehmigungen oder Verbote aushebeln. Ähnlich könnten auch Verwaltungsbehörden im Fall krimineller (religiöser) Handlungen nicht in den Arbeitsbereich der Öffentlichen Sicherheit eingreifen.

Für Li sind die Vorschriften weniger auf Wahrung des Grundrechts der Religionsfreiheit als auf Kontrolle angelegt. „Der Staatsrat und die ihm direkt zugeordnete Behörde für religiöse Angelegenheiten füllen auf diese Weise nicht nur ihre Pflicht zur Wahrung des Rechts [auf Religionsfreiheit] nicht aus, sondern bekräftigen im Entwurf vielmehr ihr Recht auf Genehmigung und Ablehnung und machen so die Religionsvorschriften zu „Überwachungsvorschriften“. Li kritisiert in seinem Beitrag die unsaubere Trennung von Exekutive und Legislative im Falle der Religionsvorschriften. Dem Staatsrat als administrativem Organ fehle die verfassungsmäßige und rechtliche Grundlage zur Verabschiedung und Anordnung von Vorschriften. „Ohne gesetzliche Grundlage und ohne Ermächtigung durch die gesetzgebenden Organe ist das Formulieren und Überarbeiten von Religionsvorschriften haltlos“. Auch fehlten Definitionen von Kernbegriffen wie „normaler Religionsausübung“, „Extremismus“ und „Infiltration“.

Weiterhin sähen die Vorschriften vor, dass keine Person oder Organisation die Religion für bestimmte schädliche Zwecke benutzen dürfe, zum Beispiel um die staatliche oder gesellschaftliche Einheit und Sicherheit zu gefährden. Wenn derartige Aktionen aber – so Li – die Religionen nur benutzen und im Deckmantel der Religion daher kämen, handle es sich

um Aktionen von Einzelpersonen, die man nicht den Religionen zur Last legen dürfe; derartige Handlungen von Einzelpersonen sollten dann den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gemäß gehandhabt werden.

Li kritisiert weiterhin, mit der Administration religiöser Angelegenheiten durch die Religionsbehörden, Dorf- und Einwohnerkomitees werde die auf dem Religionsgipfel im April geforderte Trennung von Religionsgemeinschaften und Staat nur unzureichend vollzogen. Wenn der Staat verlange, dass die Religionsgemeinschaften sich aus staatlichen Bereichen wie der Verwaltung, Rechtsprechung und Bildung herauszögen, müsse er umgekehrt auch von seiner Seite die entsprechende Distanz schaffen.

Li äußert sich auch zum „religiösen Extremismus“, auf den die neuen Vorschriften Bezug nehmen und der sich, so Li, auf Terrorismus und Gewaltphänomene beziehe. Anderenorts benutze man die Begriffe „Radikalismus“ und „Fundamentalismus“; für den Begriff „religiöser Extremismus“ gebe es keine rechtliche Grundlage. Gehe es aber nur um die eigene konservative Religionsausübung, so sei diese Privatsache, in die sich der Staat nicht einmischen könne.

#### **Weiterführende Links:**

[http://chinalawtranslate.com/religious-regulations/?lang=en#\\_Toc461114375](http://chinalawtranslate.com/religious-regulations/?lang=en#_Toc461114375) [Übersetzung des Entwurfs der Vorschriften]

<https://groups.google.com/forum/#!topic/chinesessr/xKuVNHbg2aE> [Diskussionen]

